Verbandssatzung
für den Schulverband Hohenroth

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Hohenroth hat am 02.07.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Rhön-Grabfeld, Aktenzeichen 2.1 – 2050.6 vom 12.08.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Aufgaben des Schulverbands

§ 3 Organe des Schulverbands

§ 4 Schulverbandsversammlung

§ 5 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 Verbandsvorsitzender

§ 8 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, Entschädigungen

§ 9 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 10 Geschäftsführung und Kassenführung des Schulverbands

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

§ 12 Auseinandersetzung

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Bestand des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Edmund-Grom-Mittelschule als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Hohenroth und Niederlauer.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 festgelegte Schulsprengel der Edmund-Grom-Grund- und Mittelschule.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Edmund-Grom-Mittelschule Hohenroth“ und hat seinen Sitz in Hohenroth.

§ 2
Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des schulischen Sachaufwands für die Verbandsschule Edmund-Grom-Mittelschule.

§ 3
Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 4
Schulverbandsversammlung

(1) [1]In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. [2]Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertretungen kann die Gemeinde andere Personen als ihre Vertreter bestellen. [3]Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. [4]Die Mitgliedsgemeinden Hohenroth und Niederlauer entsenden darüber hinaus je eine weitere Vertretung in die Schulverbandsversammlung. [5]Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

(4) [1]Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. [2]Sie können

stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100,00 € belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500,00 €. [3]Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5
Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet keinen Verbandsausschuss und keine weiteren Ausschüsse.

§ 6
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 7
Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertretung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung, Entschädigungen

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) [1]Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. [2]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(3) [1]Der Schulverbandsvorsitzende und seine Stellvertretung erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. [2]Die Entschädigung für den Schulverbandsvorsitzenden wird auf monatlich 100,00 € brutto festgesetzt. [3]Die Entschädigung für den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden wird auf monatlich 40,00 € brutto festgesetzt.

(4) [1]Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. [2]Die übrigen

Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzungsteilnahme.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4

a. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,

b. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige,

d. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 9
Geschäftsgang des Schulverbands

[1]Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 10
Geschäftsführung und Kassenführung des Schulverbands

[1]Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale bestimmt. [2]Sie führt auch die Kassengeschäfte des Schulverbands. [3]Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale eine Entschädigung nach einer eigenen Vereinbarung.

§ 11
Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).

(2) [1]Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. [2]Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 12
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13
Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) [1]Die Bekanntmachungen über Satzungen und Verordnungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld. [2]Die Verbandsgemeinden weisen gemäß ihren Vorschriften zur ortsüblichen Bekanntmachung auf die Bekanntmachungen hin.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden gemäß der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde veröffentlicht.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Hohenroth vom 21.07.2020 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 13.08.2026
Schulverband Hohenroth

Georg Straub
Verbandsvorsitzender